

H a f e n o r d n u n g

des

Nordsee-Yacht-Club

Neßmersiel e.V.

1. Hafen- und Landeinrichtungen sind Eigentum des NYCN, bzw. von diesem gepachtet. Die Clubanlage steht allen Mitgliedern und Gastliegern zur Verfügung.
Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr, Eltern haften für ihre Kinder.
Die Einrichtung ist schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Jeder Bootseigner ist für die ordnungsgemäße Vertäuung und Abfenderung seines Bootes selbst verantwortlich. Zum Festmachen sind die vorhandenen Klampen zu benutzen. Das Anbringen von zusätzlichen Klampen, sowie eigenmächtige Veränderungen an der Steganlage sind nicht erlaubt. Aufstiegshilfen dürfen verwendet werden.
3. Das Anker im Hafen, sowie das Festmachen an der Rampe ist nicht erlaubt. Die Benutzung der **Rampe** ist nach Rücksprache mit dem Nieders. Landesbetrieb für Wasserw. und Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Tel. 04938-270, sowie dem Hafenwart möglich.
4. Jegliche Verschmutzung des Hafens ist zu vermeiden. Die Bordtoilette darf im Hafen nicht benutzt werden. Längeres Laufenlassen von Motoren, sowie unnötiges Herumfahren mit Motorbooten ist zu unterlassen.
5. Bootseigner haben für ihr Boot eine **Haftpflichtversicherung** in ausreichender Höhe abzuschließen und dieses nachzuweisen. Eine Haftung seitens des Vereins gegenüber Bootseignern besteht jedoch nicht. Ferner ist vor Einnahme des Liegeplatzes eine schriftliche **Erklärung zum Unterwasseranstrich** abzugeben
6. Feste **Liegeplätze** und **Saisonliegeplätze** werden vom Vorstand gemäß der Warteliste vergeben. Die Zuweisung der festen Liegeplätze wird in Absprache mit den Nutzungsberechtigten vorgenommen. Wird ein festvergebener Liegeplatz für eine Saison nicht benutzt, ist dieses bis 2 Wochen vor Einbooten dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand kann diesen Platz einem Mitglied als Saisonplatz überlassen.
7. Es gilt die jeweils aktuelle Gebührenordnung des NYCN.
8. Für **Elektro-Landanschlüsse** sind ausschließlich Leitungen und Steckverbindungen nach VDE-Norm zulässig. Die Stromentnahme darf nur für Geräte, die sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden, benutzt werden. Die Leitungen sind auf dem Steg so zu verlegen, dass kein Unfallrisiko entsteht. Die Stromzufuhr ist zu trennen, sobald sich keine Person an Bord befindet.

H a f e n o r d n u n g

9. Den Anweisungen des **Hafenwarts** ist Folge zu leisten.
Dem Hafenwart gegenüber ist nur der Vorsitzende oder dessen Vertreter weisungsberechtigt.
Bei Verstößen gegen die Hafenordnung sind auch die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, Anweisungen zu erteilen.
10. Verlässt ein Liegeplatzinhaber mit seinem Boot für mehr als **3 Tage** den Liegeplatz, ist dieses dem Hafenwart mitzuteilen und der Platz ist als **FREI** zu kennzeichnen.
11. **Gastlieger** melden sich bei Ankunft direkt oder telefonisch beim Hafenwart.
Die Zuweisung der Gastliegeplätze erfolgt durch den Hafenwart.
Ein Schlüssel für die Steganlage, den Parkplatz, das Sanitärmobil und den Müllcontainer kann beim Hafenwart gegen Pfand zur Verfügung gestellt werden.
12. Bootseigner des NYCN entsorgen ihren **Müll** über ihre private Müllentsorgung.
Für die Altölentsorgung befindet sich ein Container beim Hafenzweckverband.
Gastliegern steht ein Müllcontainer (Holzkasten vor dem Clubwagen) zur Verfügung.
Die Mülltrennung ist zu beachten, (ggf. den Hafenwart konsultieren).
13. Der **Parkplatz** steht allen Mitgliedern und deren Gästen an Bord zur Verfügung.
Gäste kennzeichnen ihr Fahrzeug mit dem Bootsnamen, auf dem sie zu Gast sind.
Nichtmitglieder, die lediglich in Neßmersiel ihr Boot für die Urlaubsfahrt slippen, parken ihr Fahrzeug auf dem gegenüberliegenden öffentlichen Parkplatz.
Für Besitzer von Kleinbooten ist das Abstellen eines Trailers mit oder ohne Boot auf dem Clubgelände nach Absprache mit dem Hafenwart für einige Tage möglich.
Der Eigener hat für das ordnungsgemäße und sichere Abstellen zu sorgen.
Im übrigen gilt Punkt 5 der HO.
Auf dem gesamten Parkplatzgelände gilt die Strassenverkehrsordnung.